Zeitschrift: Kinema

**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

**Band:** 3 (1913)

**Heft:** 29

Artikel: Verordnung des Zürcher Stadtrates betr. Einrichtung und Betrieb von

Kinematographen und Filmverleihgeschäften

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-719623

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

angefochtene Verbot des Kinematographenbesuches durch= aus subsumieren. -

Von diesem Standpunkte aus, der die kinematographi= ichen Vorstellungen für etwas schlechthin wertloses ansieht, läßt sich nun allerdings jede Maßnahme gegen die Kino= Theater rechtfertigen; es ist eigentlich zu verwundern, warum nicht gleich das absolute Verbot des Kinematographen-Betriebes daraus abgeleitet worden ift.



# Verordnung des Zürcher Stadtrates betr. Einrichtung und Betrieb von Kinewatographen und Kilmverleihgeschäften.

(Vom 5. Juli 1913.)



#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

matographen bedarf behördlicher Bewilligung.

Die Bewilligung ist beim Polizeivorstande schriftlich nachzusuchen.

Ihre Erteilung ist abhängig von der Erfüllung der in den nachstehenden Bestimmungen niedergelegten Borschriften.

Die Bewilligung des Polizeivorstandes schließt die baupolizeiliche Bewilligung nicht in sich. Letztere ist bei der Bausektion 1 nachzusuchen.

Art. 2. Für den Betrieb ständiger Kinematographen ist nötig, daß der Bewerber für einen sicheren, flaglosen und ehrbaren Betrieb Gewähr biete.

Im speziellen ist erforderlich:

- a) ein fantonales Gewerbepatent (§ 7 und § 8 e des Markt= und Hausiergesetes);
- b) der Ausweis, daß der Bewerber über die geeigneten Lokalitäten und Apparate verfügt;
- c) der Besitz eines guten Leumundes;
- d) Niederlassung in Zürich.

Vom Erfordernis des fantonalen Gewerbepatentes wird nur abgesehen für Betriebe, die ausschließlich Lehr= zwecken dienen.

Art. 3. Für kinematographische Projektionen bei Vor= trägen und für Wanderbetrieb in nicht hiezu eingerichteten Art. 1. Die Ginrichtung und der Betrieb von Rine- Räumen werden die Bedingungen besonders festgesetzt.

> Die Gesuche um Bewilligung sind mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

Urt. 4. In Gebäuden, deren obere Stockwerfe größeren

Lassen Sie sich den



bei uns unverbindlich vorführen!

Beachten Sie seine vorzügliche Konstruktion, seine sorgfältige Aus-Sehen Sie, wie leicht, geräuschlos und flimmerfrei er arbeitet, wie fest die ungewöhnlich hellen Bilder stehen. Dann werden Sie verstehen, warum in der ganzen Welt die Ueberlegenheit des Imperator anerkannt ist. Hieran denken Sie bei Kauf eines neuen Projektors, wenn Sie sicher sein wollen, den besten Vorführungs-Apparat zu be-Interessante Hauptpreisliste und Kostenanschläge bereitwilligst

Einzig höchste Auszeichnung für Wiedergabe-Apparate: Internationale Kino-Ausstellung in Wien 1912: Grosse goldene Medaille.

Kino-Ausstellung Berlin 1912: Medaille der Stadt Berlin. (5)

# Heinrich Ernemann, N.-G., Dresden 281

Engros-Niederlage und Verkauf für die deutsche Schweiz

17 & CO., Bahnhofstr. 40, L

Menschenmengen zum Aufenthalte dienen, oder in denen große oder feuergefährliche Betriebe, Warenhäuser usw. untergebracht find, dürfen ständige Kinematographen nicht eingerichtet werden.

in Gebäuden, worin sich Schullofale befinden, oder in der Nähe von Schulhäufern, oder an Orten, wo der Betrieb Nachtrube ausgesprochener Wohnquartiere führen müßte, ist nicht zulässig.

Für Kinematographen zu Lehrzwecken fönnen Ausnahmen zugestanden werden.

### 2. Auforderungen an die Lokale ftändiger Rinematographen.

Art. 6. Die Lokale, worin ein Kinematograph betrieben werden will, müffen zu ebener Erde liegen, in Gebänden, deren Umfaffungsmauern aus feuersicherem Material bestehen (§ 77 des Baugesetzes).

Art. 7. Die Höhe des Zuschauerraumes muß mindeftens 4,5 Meter betragen. Diese Mindesthöhe muß auch unter allfällig eingebauten Galerien vorhanden sein. Die lichte Söhe über den Galerien hat noch mindestens 3 Meter zu betragen.

Die Erstellung oder Benutung mehrerer übereinander liegender Galerieen für Zuschauerplätze ist nicht gestattet.

Art. 8. Wände und Decken des Zuschauerraumes müs= fen aus feuersicherem Material bestehen und feuersicher verputt sein.

In die Fußböden dürfen keine Stufen oder Absätze eingebaut sein.

Art. 9. Durch eine genügende Anzahl von Ausgängen, die in der Mehrzahl direft ins Freie führen und eine Breite von nicht unter 1,20 Meter haben sollen, ist die rasche Entleerung des Zuschauerraumes und der Galerien zu sichern.

Die Anzahl der Ausgänge wird nach der Größe des Betriebes bestimmt. Die Ausgänge dürfen nicht in enge Baffen oder Sofe münden. Sie follen auf beide Längs= seiten des Zuschauerraumes möglichst gleichmäßig verteilt sein.

als Notausgänge.

Art. 10. Sämtliche Türen müssen sich nach außen öff= nen. Die Verschlüsse sollen so konstruiert sein, daß sie auch vom Publikum leicht geöffnet werden können.

Alle Ausgänge find durch gut beleuchtete Transparente mit der Aufschrift "Ausgang" fenntlich zu machen. Diese Beleuchtung muß unabhängig von der übrigen Beleuch= tungsanlage funktionieren.

In größeren Betrieben kann die Fenerpolizei die Ein= richtung einer weiteren (nicht eleftrischen) Notbeleuchtung bringen. vorschreiben (Gas, Kerzen usw.).

Art. 11. Aborte und Pissoirs müssen in genügender Anzahl erstellt werden. Diese und andere Einbauten für Garderoben usw. dürfen die Ausgänge nicht beeinträchtigen.

Art. 12. Durch geeignete Ventilationsanlagen ift für reichliche Lufterneuerung zu forgen.

Art. 13. Für den Zuschauerraum ist nur am Boden befestigte Bestuhlung zuläffig. Die Anzahl der Plätze rich-Art. 5. Die Einrichtung ständiger Kinematographen tet sich nach dem Kubikinhalt des Raumes (3—4 Kubikmeter pro Plat).

Bei gewöhnlicher Bestuhlung muß der Abstand von zu erheblichen Verkehrsstörungen oder zu Störungen der Rücklehue zu Rücklehne 90 Cm., bei Klappstühlen 75 Cm.

> Art. 14. Ten Wänden entlang sind mindesten3 1,20 Meter breite Gange freizulaffen.

> Im Interesse größerer Sicherheit kann auch die Er= stellung von Mittelgängen gleicher Breite zwischen de! Sitreihen verlangt werden.

> Das Anbringen von Sitzen und das Verweilen von Personen in diesen Gängen während der Vorstellung ist unzuläffig.

> Art. 15. Für die ordentliche Beleuchtung foll elektrisches Licht verwendet werden, das sowohl vom Appa= rateuraum wie vom Zuschauerraum aus eingeschalter weiden kann.

> Für die Gänge fann eine Bodenbeleuchtung vorge= ichrieben werben.

> Art. 16. Für die Erwärmung der Räume ift eine Zentralheizung zu erstellen, deren Seizkessel in einem bejonderen Ranın untergebracht sein muß.

#### 3. Apparatentabine.

Art. 17. In ständigen Kinematographen darf die Apparatenkabine nicht in den Zuschauerraum eingebaut wer= den; sie muß von demselben durch eine mindestens 15 Cm. dicke Mauer gefrennt fein.

Die Höhe der Kabine soll mindestens 2,5 Meter, die Bodenfläche mindestens 8 Quadratmeter betragen. Sie muß räumlich so gestaltet sein, daß der Operateur un= gehindert arbeiten kann. Der Raum muß mit unmittel= bar ins Freie führenden Fenstern versehen sein, die leicht geöffnet werden können; durch geeignete Bentilationsein= richtungen ist für genügende Lüftung zu sorgen.

Die Deffnung für den Lichtkegel soll mindestens 2,5 Aufgänge vom Parterreraum zur Galerie gelten nicht Meter über dem Boden des Zuschauerraumes sich befinden. Sie und die Gucklöcher müffen durch Schieber aus feuer= sicherem Material leicht, eventuell automatisch, geschlossen werden fönnen.

Art. 18. Die Kabinentüre muß feuersicher und rauch= Das Anbringen von Portieren und Draperien ist dicht abschließen und sich nach außen öffnen. Sie darf nicht in ein Saupttreppenhaus führen.

In der Kabine ist stets ein Kessel mit Wasser und sind genügend große Tücher zu Löschzwecken bereitzuhalten.

Außerhalb der Kabine, in der Nähe der Türe, ist ein Haushydrant von mindestens anderthalb Zoll Lichtweite mit genügend Schlauchmaterial und Strahlrohr anzu-

Art. 19. Zur Aufbewahrung der Filmrollen, welche in Blechrollen eingeschlossen sein müssen, ist ein verschließ= barer Kasten aus seuersicherem Material zu verwenden.

Art. 20. Die Apparate müffen dem jeweiligen Stande der Technif entsprechend mit Schutzvorrichtungen versehen sein; sie dürfen nur auf Gestellen auf unverbrennbarem Material aufgelegt werden.

#### 4. Eleftrifche Ginrichtung.

Art. 21. In ständigen Kinematographen ist für den Betrieb der Motoren und für die Projektionslampen elektrische Kraft zu verwenden.

Die elektrischen Anlagen sind nach den Borschriften des sind sofort der nächsten Polizeiwache zu melden. städtischen Elektrizitätswerkes zu installieren. Art. 24. Während der Borstellungen ist der Z

Im Apparatenraum sollen nicht mehr Leitungen ans gebracht werden, als zur Bedienung des Kinematographen notwendig sind.

Sämtliche Leitungen müssen in Metall= oder ärmierte Jivlierrohre verlegt werden.

Nachdem von den Organen des Elektrizitätswerkes Bilder (Films) ist verboten. die Einrichtungen untersucht und angeschlossen worden sind, darf ohne vorherige Bewilligung des Werkes daran keine Nenderung mehr stattsinden. Die Schaustellung anstöß

#### 5. Betrieb.

Art. 22. Als Operateure dürfen nur Personen verwendet werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Dieselben haben sich durch eine vor der Feuerpolizei abzulegende Prüsung darüber auszuweisen, daß sie die nötigen Sigenschaften und Kenntnisse für die Ausübung ihres Beruses besitzen.

Art. 23. Der Operateur hat während der Borstellung seinen Apparat genau zu überwachen. Er darf den Appa-

rateuraum, so lange der Kinematograph im Betriebe steht, nicht verlassen. Er sorgt dafür, daß in der Kabine peinslichste Siduung herrscht.

Beim Ausbruch eines Filmbrandes hat der Operateur sosort alle nach dem Zuschauerraum führenden Deffnungen zu schließen, die Saalbeleuchtung einzuschalten und die nötigen Löschmaßregeln zu ergreifen. Brandausbrüche sind sosort der nächsten Polizeiwache zu melden.

Art. 24. Während der Borstellungen ist der Zuschauer= raum ausreichend zu beleuchten. Die Türen desselben dürfen nicht verschlossen sein. Es ist verboten, die Bor= stellungen mit lärmender Musik zu begleiten oder in den Kinematographenlokalen zu rauchen oder zu wirten.

Art. 25. Die Vorsührung unsittlicher oder anstößiger Bilder (Films) ist verboten.

Der Stadtrat behält sich vor, eine polizeiliche Prüfung sämtlicher Films vor deren Berwendung anzuordnen.

Die Schaustellung anstößiger oder häßlicher Reflame= plakate ist verboten.

Art. 26. Die Zulassung von Kindern unter dem 15. Altersjahre zu finematographischen Vorstellungen, auch in Begleitung von Erwachsenen, ist untersagt.

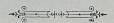
Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf besondere Jugendvorstellungen, die vom Schulvorstande bewilligt werden können. Der Erlaß näherer Vorschriften über solche Veranstaltungen bleibt vorbehalten.

Art. 27. Die kinematographischen Betriebe unterliegen der polizeilichen und seuerpolizeilichen Kontrolle; inbezug

# Electrocarbon A.-G. Niederglatt

(Kanton Zürich)

Schweizerische Lichtkohlenfabrik.



Unsere Marken "Reflex" und "Etna" sind die besten

Projektions-Kohlen



auf die elektrischen Einrichtungen sind sie periodisch, jähr= lich mindestens einmal, auch vom städtischen Eleftrizitäts= werf zu untersuchen.

Die Inhaber der Betriebe haben den Kontrollorganen unentgeltlich Butritt zu geftatten. Sie find verpflichtet, den jeweiligen Anordnungen gemäß, die nötigen Ber= besserungen ungefäumt zu treffen. Falls gute, unverbrenn= bare Films auf den Markt gebracht werden, dürfen nur noch solche zur Verwendung kommen.

#### 6. Tageslichtfinematographen.

Art. 28. Der Polizeivorstand entscheidet von Fall zu Fall, ob und wie weit die vorstehenden Bestimmungen auch für die Einrichtung und den Betrieb von Tageslichtfine= matographen anzuwenden sind.

#### 7. Filmverleihgeschäfte.

Art. 29. Zur Einrichtung und zum Betrieb von Film= verleihgeschäften bedarf es in allen Fällen der feuerpolizei= lichen Bewilligung.

Geschäfte dieser Art, beziehungsweise deren Magazine und Vorführungsräume, dürfen in Wohngebäuden über= haupt nicht, in Geschäftshäusern nur im obersten Dach= geschoß und in feuersicher ausgebauten Räumen eingerich= tet werden.

Ganz große Quantitäten von Films sollen in der Regel nur in eigens hiefür bestimmten freistehenden Ma= gazingebäuden, die den feuerpolizeilichen Barschriften ent= sprechen, gelagert werden.

Art. 30. Die Vorführungsräume müssen von den Ma= gazinen feuersicher getrennt sein; sie dürfen keine direkte Verbindung mit diesen haben.

Für die Apparatenkabinen gelten die Bestimmungen der Art. 17-22.

schränkten Anzahl von Zuschauern (höchstens 10) stattfin= den; der Zuschauerraum muß so eingerichtet sein, daß im Brandfalle die Zuschauer mindestens einen Rückzugsweg sicher benutzen fönnen.

Urt. 32. Es sind Feuerlöscheinrichtungen anzubringen (Haushydranten mit Schlauch und Strahlrohr).

Die Feuerpolizei bestimmt die Anzahl und Größe der Hydranteneinrichtungen.

#### 8. Ronzeffionsgebühren.

Art. 33. Für die Bewilligung und die Beaufsichtigung finematographischer Betriebe werden Gebühren erhoben, die der Polizeivorstand im Rahmen der Anfätze des § 3 a des Markt= und Hausiergesetzes je nach der Größe und Be= gangenschaft eines Betriebes, wie der Dauer der täglichen Vorstellungen festsett.

Die monatliche Gebühr für einen ständigen Kinemato= graphen soll mindestens Fr. 80 betragen.

Die Gebühren find je zu Beginn eines Monats auf dem Gewerbefommissariat zum voraus zu entrichten.

Die Gebühren für Wanderkinematographen werden von Fall zu Fall normiert. Für Filmverleihgeschäfte wird eine Bewilligungsgebühr von Fr. 20 erhoben.

#### 9. Straf: und Uebergangsbestimmungen.

Art. 34. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, fofern es fich nicht um ein nach dem Strafgesetze zu ahnden= des Vorgehen handelt, nach den Bestimmungen des fantonalen Hausiergesetzes und der kantonalen Feuerpolizei= verordnung mit Polizeibuße bis zu Fr. 200, bei fortgeset= tem Zuwiderhandeln mit Entzug der Bewilligung bestraft.

Art. 35. Vor dem Infrafttreten dieser Verordnung eingereichte, noch nicht erledigte Gesuche um Bewilligung neuer Kinematographen werden nach den neuen Vorschrif= ten behandelt.

Der Stadtrat kann anordnen, daß diese Vorschriften im ganzen Umfange auch auf bereits bestehende Betriebe an= gewendet werden; in diesem Falle sind für bauliche Neueinrichtungen entsprechende Fristen anzusetzen.

Art. 36. Durch diese Verordnung werden die "Polizei= vorschriften betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Kinematographen vom 15. April 1909" aufgehoben.

Zürich, den 5. Juli 1913.

Ramens des Stadtrates: Der Stadtpräsident: R. Billeter. Der Stadtschreiber: Dr. Bollinger.



## Wilm-Beichreibungen.

Die Seldin von St. Honoree (Kein schön'rer Tod . . .)

Art. 31. Die Vorführungen dürfen nur vor einer be= Rach den hinterlassenen Aufzeichnungen eines Kriegs= veteranen von 1870/71.

> Das gewaltige Ringen aus den denkwürdigen Kriegs= jahren 1870/71, jener Zeit, in der das ganze deutsche Volk in Wehr und Waffen stand, um den Erbfeind und das unerträgliche Franzosenjoch von sich abzuschütteln, wird wieder lebendig. . .

> Jeder Deutsche kennt die ruhmreichen Taten unseres alten Kaisers und seiner großen Paladine, aber kein Ariegslied und fein Seldengedicht meldet von dem Opfer= tode so manches braven deutschen Jungen, der anstatt in offener Feldschlacht unter den heimtlickischen Rugeln der Franctireurs fiel.

> Einige Schwadronen des 7. Ulanen=Regiments, die der 3. Kavallerie-Division beim 8. Armeekorps zugeteilt waren, bezogen im Winter Quartier in Le Catelet in der Picardie. Der Premier=Leutnant v. Winter hatte den Auf= trag erhalten, im Dorf LeCatelet, in dem bisher ein Ba= taillon Infanterie gelegen hatte, mit der ersten Schwadron vorläufig Quartier zu nehmen. Sein Quartier befindet fich bei Aimee Bonnefon, einer sehr vermögenden Baise, deren Haus das stattlichste des ganzen Dorfes ist. Er und sein Bursche sind angenehm überrascht, als sie von einem schönen und augenscheinlich sehr gebildeten Mädchen be-